

# **Satzung der Großen Kreisstadt Nördlingen über die Marktordnung auf den Nördlinger Jahrmärkten (Jahrmarktordnung)**

Beschluss des Stadtrates vom 10. April 2003  
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 15 vom 16. Mai 2003

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zur Regelung der Nördlinger Jahrmärkte folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

Die Große Kreisstadt Nördlingen veranstaltet alljährlich drei Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO), die die Bezeichnung, „Nördlinger Messe“, „Herbstmarkt“ und „Frühjahrsmarkt“ führen und einen Spezialmarkt (§ 68 Abs. 1 GewO), der die Bezeichnung, „Weihnachtsmarkt“ führt.

### **§ 2**

- (1) Die Nördlinger Messe wird jeweils für die Dauer von 10 Tagen beginnend am zweiten Samstag nach Pfingsten eines jeden Jahres abgehalten.
- (2) Der Herbstmarkt wird für die Dauer eines Tages am vorletzten Sonntag im Oktober abgehalten.
- (3) Der Frühjahrsmarkt wird jeweils für die Dauer eines Tages am letzten Sonntag im März eines jeden Jahres abgehalten. Fällt dieser Tag auf einen Palm- oder Ostersonntag oder mit dem Wemdinger Ostermarkt zusammen, so findet der Frühjahrsmarkt eine Woche früher statt.
- (4) Der Weihnachtsmarkt beginnt am Freitag vor dem 1. Advent und dauert bis zum 23. Dezember eines jeden Jahres.

### **§ 3**

- (1) Als Marktplatz für die Nördlinger Messe wird die Kaiserwiese bis zu dem im Norden angrenzenden Wirtschaftsweg und bis zur Einfriedung des Reitturnierplatz im Osten bestimmt.

- (2) Innerhalb des Messeplatzes ist ein Platz von 50 m Breite parallel zum Bahndamm für den Warenverkauf bestimmt. Der restliche Teil des Messeplatzes ist für den Verkauf von Genussmitteln und den Vergnügungspark vorgesehen.
- (3) Als Marktplatz für den Herbstmarkt und den Frühjahrmarkt werden die Schrankenstraße, der Kohlenmarkt, der Rübenmarkt, der Schöfflesmarkt, der Marktplatz und der westliche Teil der Straße „Bei den Kornschranken“ bestimmt.
- (4) Als Marktplatz für den Weihnachtsmarkt wird der Platz vor der Giebelseite der Alten Schranne, der Fußgängerzonenbereich entlang der beiden Schrankengebäude und vor dem Kriegerbrunnen bestimmt.

#### **§ 4**

- (1) Die Verkaufszeiten für die Verkaufsmesse (§ 3 Abs. 2 S. 1) werden wie folgt festgelegt:
  - an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr
  - an Sonntagen von 11.00 bis 19.00 UhrIm Bereich der Zugangsstraßen können Verkaufsstände von Lebens- und Genussmitteln bis zum Schluss der Vergnügungsmesse geöffnet bleiben.
- (2) Außerhalb der Verkaufszeiten müssen alle Buden und Stände geschlossen sein. Marktbesuchern ist das Betreten der Budenreihen außerhalb der Verkaufszeiten nicht gestattet. Markthändler müssen sich dem Wachpersonal ausweisen.
- (3) Für die Vergnügungsmesse (§ 3 Abs. 2 S.2) werden die Darbietungszeiten wie folgt festgesetzt:
  - an Werktagen von 8.00 bis 24.00 Uhr
  - an Sonntagen von 11.00 bis 24.00 UhrFür Darbietungen gewerblicher Leistungen auf der Vergnügungsmesse (Schausteller, usw.) gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung für den Marktverkehr nicht.
- (4) Die Verkaufszeit für den Herbstmarkt und Frühjahrmarkt wird von 11.30 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt.
- (5) Die Verkaufszeit für den Weihnachtsmarkt wird wie folgt festgesetzt:
  - Montag bis Freitag und Sonntag von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr
  - und Samstag von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr

#### **§ 5**

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Große Kreisstadt Nördlingen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes.

- (2) Die Zuweisung erfolgt unter den Gesichtspunkten, „bekannt und bewährt“ sowie einer vielseitigen Gestaltung der Verkaufs- und Darbietungsangebote.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nicht eigenmächtig mit einem anderen Standplatz getauscht werden.

## **§ 6**

Waren, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs im Sinne der §§ 66 und 67 der Gewerbeordnung sind, dürfen nicht feilgeboten werden.

## **§ 7**

- (1) An den Standplätzen sind Tafeln mit der Aufschrift des Familiennamens und ausgeschriebenen Vornamens des Inhabers anzubringen.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist es unzulässig, die Durchgänge zwischen den Verkaufs- und Schaubuden durch Gegenstände wie Kisten, Fahrzeuge, usw. zu verstellen. Die Aufstellung von Wohn- und Packwagen auf dem Messeplatz darf nur mit Genehmigung der Großen Kreisstadt Nördlingen erfolgen.

## **§ 8**

- (1) Die Große Kreisstadt Nördlingen haftet den Inhabern von Standplätzen nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind und nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Benützer der Standplätze haben keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Messebetrieb oder die Verwendung einzelner Plätze und Stände durch Ereignisse, die nicht von der Großen Kreisstadt Nördlingen zu vertreten sind, gestört wird.

## **§ 9**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Jahrmarktordnung vom 27.04.1990 (Abl. Nr. 20 vom 5. Mai 1990) außer Kraft.

Nördlingen, 12. Mai 2003

Stadt Nördlingen

Paul Kling  
Oberbürgermeister